

Handout für Kindertagesstätten zum Thema Kindergartenbegleitung Erst- und Folgeanträge für ein Kindergartenjahr und für besondere Veranstaltungen

Voraussetzung für die Bewilligung einer Kindergartenbegleitung ist das Vorliegen oder Drohen einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII sowie ein entsprechender Bedarf an Eingliederungshilfe. Die Bearbeitung dauert in der Regel 3 - 4 Monate, da u.a. andere Stellen zu beteiligen sind (Erweiterungsanträge für Kita-Ausflüge oder Veranstaltungen ca. 4 - 6 Wochen). Erst wenn alle Unterlagen und Stellungnahmen vorliegen, kann über den Antrag entschieden werden. Gemäß §§ 60 SGB I sind Antragsteller zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet.

- Es ist ein schriftlicher Antrag der Sorgeberechtigten notwendig. Anträge sollten ausreichende Zeit vor Beginn der Maßnahme vorliegen, um eine rechtzeitige Bedarfsdeckung sicherstellen zu können. **Eigenmächtige Bedarfsdeckungen vor einer verbindlichen Kostenzusage lassen einen Anspruch grundsätzlich entfallen.**
- Der Antrag (SH-Grundantrag bzw. Folgeantrag) inklusive der notwendigen Anlagen (Erklärungen zu Schweigepflicht und Datenschutz) kann über die Sozialämter der kreisangehörigen Städte, das Amt für Menschen mit Behinderung des Kreises Mettmann (Sachgebiet 57-12) oder über die Homepage Kreis-Mettmann.de bezogen werden, ebenso die Erweiterungsanträge (SBK, SBSO, KBSO). Anträge und ggf. besondere Anlagen sind vollständig auszufüllen **und** zu unterschreiben. Für eventuelle Nachfragen ist es sinnvoll, eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben.
- Dem Antrag sind, soweit vorhanden, aktuelle medizinische Gutachten, auch solche der Kranken- oder Pflegekassen, und ärztliche Verordnungen*, z.B. zur Behandlungssicherungs- und Pflege, beizufügen. Die Gutachten sollten die Feststellung und Art der Behinderung (z.B. ICD-Code; ICF) enthalten. Therapiemaßnahmen in oder außerhalb des Kindergartens während der dort üblichen Aufenthaltszeiten sind mit den Behandlungszeiten anzugeben.
- Antragsteller ohne Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder einer gleichgestellten Staatsangehörigkeit haben einen Nachweis über den Aufenthaltsstatus beizufügen.
- Nach Eingang des Antrages wird das Gesundheitsamt des Kreises zur fachlichen Stellungnahme beteiligt. Die Terminvergaben zur medizinischen Begutachtung erfolgen unmittelbar von dort. Das Sachgebiet 57-12 hat hierauf keinen Einfluss.
- Des Weiteren wird über die Sorgeberechtigten eine Stellungnahme des Kindergartens u.a. zu folgenden Fragen angefordert:
 - Bei welchen Aufgaben, Tätigkeiten, Umständen benötigt das Kind eine Unterstützung durch eine besondere Hilfe zu welchen Zeiten?
 - Kann die Einrichtung und ihr Personal die beantragte Begleitung des Kindes für diese oder für einen Teil der vorgenannten Verrichtungen gewährleisten, ggf. aus Mitteln der erhöhten KiBiz-Pauschale oder der sog. FInK-Pauschale des Landschaftsverbandes Rheinland? Falls nicht, bitte erläutern.
 - Wie viele Kinder mit Förderbedarf gibt es in der Einrichtung und der Kindergartengruppe, wie viele davon haben bereits eine Begleitung unter welcher Kostenträgerschaft? Für die Entwicklung der Selbständigkeit können gemeinsame Kindergartenbegleitungen mit anderen Kindern vorteilhaft sein. Besteht die Möglichkeit einer geteilten Kindergartenbegleitung oder Poollösung?
 - Erhält das Kind im Kindergarten Therapien (Ergotherapie, Logopädie, etc.), so sind diese anzugeben und die Zeitfenster zu benennen.
- Dem Sachgebiet 57-12 ist von den Sorgeberechtigten der Leistungserbringer für die Kindergartenbegleitung zu benennen, da eine unmittelbare Abrechnung üblich ist. Auf Wunsch erhalten die Sorgeberechtigten eine Liste der im Kreisgebiet tätigen Anbieter.

* Medizinische Hilfen können mit ärztlicher Verordnung vorrangig nach dem SGB V zu beantragen sein, hierunter fallen z.B. die Verabreichung von Medikamenten, Insulinspritzen und -messungen, Berechnung der Insulinabgabe, Sondieren, Katheterisieren